

Abänderungsantrag

§ 53 Abs 3 GOG-NR

der Abgeordneten Mag. Stefan
und weiterer Abgeordneten

zu dem Bericht des Verfassungsausschusses über den Antrag 425/A der Abgeordneten Karlheinz Kopf, Dr. Josef Cap, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Europawahlordnung und das Europa-Wählerevidenzgesetz geändert werden (84 d.B.):

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Der eingangs bezeichnete Gesetzesantrag wird wie folgt geändert:

1. Artikel I § 46 lautet wie folgt:

„Stimmabgabe durch Wahlberechtigte im Ausland

§ 46. (1) Wähler, die sich voraussichtlich am Wahltag im Ausland aufhalten werden, können dort ihr Wahlrecht, wenn sie im Besitz einer Wahlkarte sind, in der Form ausüben, dass sie die Wahlkarte unter Beachtung der Abs. 2 bis 3 rechtzeitig an die zuständige Bezirkswahlbehörde, deren Anschrift auf der Wahlkarte angegeben ist, übermitteln.

(2) Für den Fall, dass der Wähler von der im Abs. 1 eingeräumten Möglichkeit Gebrauch macht, hat er den von ihm ausgefüllten amtlichen Stimmzettel in das beige-farbene Kuvert zu legen, dieses zu verschließen und in die Wahlkarte zu legen, sodann auf der Wahlkarte durch Unterschrift eidesstattlich zu erklären, dass er den amtlichen Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausgefüllt hat und hat anschließend die Wahlkarte zu verschließen und, durch einen Stempel einer Vertretungsbehörde Österreichs, einer österreichischen Einheit oder durch einen Stempel eines Postunternehmens bestätigt, 24 Stunden vor Öffnen der ersten Wahllokale an die Bezirkswahlbehörde zu übermitteln, damit die Wahlkarte dort spätestens am achten Tag nach dem Wahltag bis 14.00 Uhr einlangt. Die Kosten für eine Übermittlung per Postweg hat der Bund zu tragen.

(3) Die Stimmabgabe ist nichtig, wenn

1. die eidesstattliche Erklärung auf der Wahlkarte nicht oder nachweislich nicht durch den Wahlberechtigten abgegeben wurde,
2. durch den Stempel einer österreichischen Vertretungsbehörde, einer österreichischen Einheit oder eines Postunternehmens ersichtlich ist, dass die

Stimmabgabe nicht 24 Stunden vor Öffnung der ersten Wahllokale geschehen ist,

3. die Wahlkarte kein Kuvert enthält,
4. die Wahlkarte nur ein anderes oder mehrere andere als das beige-farbene Wahlkuvert enthält,
5. die Wahlkarte zwei oder mehrere beige-farbene Wahlkuverts enthält,
6. die Prüfung auf Unversehrtheit (§ 72 Abs. 3 und 4) ergeben hat, dass die Wahlkarte derart beschädigt ist, dass ein vorangegangenes missbräuchliches Entnehmen oder Zurücklegen des inliegenden Wahlkuverts nicht ausgeschlossen werden kann, oder
7. die Wahlkarte nicht spätestens am achten Tag nach dem Wahltag bis 14.00 Uhr bei der zuständigen Bezirkswahlbehörde eingelangt ist.“

2. Artikel I § 72 Abs. 3 entfällt und die Absätze 4,5,6 und 7 werden zu 3,4,5 und 6.

3. Artikel I § 72 Abs. 3 neu lautet wie folgt:

„(3) Am achten Tag nach der Wahl, 14.00 Uhr, prüft der Bezirkswahlleiter unter Beobachtung durch die anwesenden Beisitzer die gemäß § 46 im Weg der Briefwahl bislang eingelangten Wahlkarten auf die Unversehrtheit des Verschlusses. Anschließend prüft er, ob die auf den Wahlkarten aufscheinenden eidesstattlichen Erklärungen vorliegen und ob sie 24 Stunden vor dem Öffnen des ersten Wahllokales bei einer österreichischen Vertretungsbehörde, einer österreichischen Einheit oder einem Postunternehmen aufgegeben wurde (§ 46 Abs. 2). Wahlkarten, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, dürfen in die Ergebnisermittlung nicht miteinbezogen werden. Danach öffnet der Bezirkswahlleiter die Wahlkarten, entnimmt die darin enthaltenen miteinzubeziehenden beigefarbenen Wahlkuverts und legt diese in ein hierfür vorbereitetes Behältnis. Wahlkarten, bei denen ein Nichtigkeitsgrund gemäß § 46 Abs. 3 Z 3 bis 5 vorliegt, dürfen in die Ergebnisermittlung ebenfalls nicht miteinbezogen werden. Nicht miteinzubeziehende Wahlkarten sind dem Wahlakt unter Verschluss beizufügen. Die Gründe für das Versagen der Miteinbeziehung sind in der Niederschrift festzuhalten. Nach gründlichem Mischen der miteinzubeziehenden Wahlkuverts hat die Bezirkswahlbehörde diese zu öffnen, die amtlichen Stimmzettel zu entnehmen, deren Gültigkeit zu überprüfen, die ungültigen amtlichen Stimmzettel mit fortlaufender Nummer zu versehen und für die mittels Briefwahl abgegebenen Stimmen festzustellen:

1. die Gesamtsumme der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen;
2. die Summe der abgegebenen ungültigen Stimmen;
3. die Summe der abgegebenen gültigen Stimmen;
4. die auf die einzelnen Parteien entfallenden abgegebenen gültigen Stimmen (Parteisummen).

Sodann hat die Bezirkswahlbehörde für den Bereich des Stimmbezirks die Wahlergebnisse der mittels Briefwahl abgegebenen Stimmen mit den

Wahlergebnissen gemäß Abs. 1 zusammenzurechnen und unverzüglich auf die schnellste Art der zuständigen Landeswahlbehörde bekanntzugeben (Sofortmeldung) und in einer Niederschrift festzuhalten. Anschließend hat die Bezirkswahlbehörde auch für die mittels Briefwahl abgegebenen Stimmen die für jeden Bewerber auf den Parteilisten entfallenden Vorzugsstimmen zu ermitteln und den Vorzugsstimmenprotokollen (Abs. 2) hinzuzufügen.

4. Artikel I § 72 Abs. 5 neu lautet wie folgt:

„(5) In Städten mit eigenem Statut haben die Sprengelwahlbehörden ihre Berichte unmittelbar an die Bezirkswahlbehörde zu erstatten. Auch die Wahlakten sind von den Sprengelwahlbehörden unmittelbar an die Bezirkswahlbehörde zu übersenden. Die Abs. 1, 2 und 4 und die §§ 68 bis 71 sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Zusammenrechnung der örtlichen Wahlergebnisse und die Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk der Bezirkswahlbehörde obliegt.“

Begründung

Nach der Nationalratswahl 2008 wurde klar, dass die Briefwahl kein Segen für unsere Demokratie darstellt. Es wurden Briefwahlkarten, die bei der Post hinterlegt wurden, nicht mehr aufgefunden. Auf der Verständigung der Hinterlegung wurde schließlich von Mitarbeitern der Post „nicht auffindbar“ vermerkt. Briefwahlkarten konnten per Post durch die so genannten „Schummelwähler“ nach der ersten Hochrechnung und dem Schließen der letzten Wahllokale um 17 Uhr aufgegeben werden. Weiters wurden Briefwahlkarten ohne Stimmzettel zugesandt.

Der Art. 23a Abs. 1 B-VG ist in Verbindung mit dem Art. 1 B-VG zu sehen, welcher besagt, dass Österreich eine demokratische Republik ist und dass das Recht vom Volk aus geht ist i.V.m. Artikel 189 EGV zu sehen, welcher darlegt, dass das Europäische Parlament aus Vertretern der Völker besteht der in der Gemeinschaft zusammengeschlossen Staaten. Die Aufgaben des Europäischen Parlaments können daher nur durch vom Volk gewählte Repräsentanten geschehen.

Gemäß Art 23a Abs. 1 B-VG werden die Mitglieder des Europäischen Parlaments auf Grund des gleichen, **unmittelbaren**, persönlichen, **freien und geheimen** Wahlrechts gewählt. Der Art. 23a Abs.1 B-VG ist im Zusammenhang mit dem Artikel 2 Ziffer 1 Richtlinie 93/109/EG zu sehen, der festhält, dass die Wahlen zum Europäischen Parlament **allgemeinen** und **unmittelbar** zu sein haben.

All diese im B-VG, im EG-Vertrag und in der Richtlinie 93/109/EG festgeschriebenen Grundvoraussetzungen, besser gesagt Garantien, um Wahlen nach demokratischen Prinzipien durchzuführen, werden durch den Antrag 425/A von den Abgeordneten Karlheinz Kopf und Dr. Josef Cap aufgeweicht und dadurch stark beschädigt.

Am stärksten werden folgende Prinzipien des Wahlrechts beschädigt:

Das allgemeine Wahlrecht (26 Abs. 1 und 4 B-VG, Art. 8 Staatsvertrag von Wien und Artikel 2 Ziffer 1 Richtlinie 93/109/EG) durch verloren gegangene Briefwahlkarten und nicht zugestellte Stimmzetteln. Das bedeutet, dass alle Staatsbürger das **Recht zu wählen** und gewählt zu werden nicht uneingeschränkt ausüben können.

Das freie Wahlrecht (Art. 26 Abs. 1 B-VG, Art. 8 Staatsvertrag von Wien und Art. 3 1. Zusatzprotokoll der Menschenrechtskonvention) wird dadurch verletzt, dass die demokratische Willensbildung und dass der Wahlberechtigte seine politische Überzeugung möglichst unbeeinflusst von äußerem Zwang und unzulässiger Beeinflussung, was bei einer Stimmgabe nach der ersten Hochrechnung möglich wäre, nicht Ausdruck verleihen kann. Weiters wird nicht gewährleistet, dass politische Gruppierungen frei und ungehindert um die Zustimmung der Bevölkerung werben können. Auch das wird nicht gewährleistet, da die erste Hochrechnung wohl für so manche Briefwahlwähler ausschlaggebend ist, wem sie ihre Stimme geben werden.

Das geheime Wahlrecht (Art. 26 Abs. 1 B-VG, Art. 8 Staatsvertrag von Wien und Art. 3 1. Zusatzprotokoll der Menschenrechtskonvention), wird dadurch verletzt, weil nicht garantiert werden kann, dass die Abgabe in einer für die Wahlbehörde und die Öffentlichkeit **nicht erkennbare Weise** geschieht.

Mit diesem Abänderungsantrag sollen genau diese Lücken in der Ausübung des allgemeinen, freien und geheimen Wahlrechts, die durch die Briefwahl im Inland entstehen, geschlossen und die Prinzipien des Wahlrechts wieder gefestigt werden. Bezüglich der Briefwahl im Ausland wird mit dieser Abänderung des Antrages sichergestellt, dass es auch hier, durch die 24 Stunden Frist, keine „Schummelwähler“, mehr geben kann.

Die Briefwahl in erleichterter Form soll daher nur den Wahlberechtigten offen stehen, die sich im Ausland aufhalten und nicht anders ihrem Wahlrecht nachkommen können.








